

**Nr.** XIX. GP.-NR  
407 /A  
**Pls.** 13. Nov. 1995

## Antrag

der Abgeordneten Dr. Nowotny, Dr. Stummvoll, Ing. Gartlehner, Dr. Lackner  
und Kollegen

betreffend ein Bundesgesetz, mit dem  
das Finanzausgleichsgesetz 1993,  
das Wohnbauförderungs-Zweckzuschußgesetz 1989,  
das Bundeshaushaltsgesetz,  
das Schülerbeihilfengesetz 1983,  
das Bundesgesetz über die Errichtung des Krankenanstalten-  
Zusammenarbeitsfonds,  
die Krankenanstaltengesetz-Novelle BGBl. Nr. 474/1995 und  
das Umweltförderungsgesetz geändert werden  
sowie die finanzielle Beteiligung der Träger der sozialen Krankenversicherung  
am Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds geregelt wird,  
und Bundesgesetz über die Gewährung eines Bundeszuschusses an das  
Bundesland Kärnten aus Anlaß der 75. Wiederkehr des Jahrestages der  
Volksabstimmung.

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz, mit dem  
das Finanzausgleichsgesetz 1993,  
das Wohnbauförderungs-Zweckzuschußgesetz 1989,  
das Bundeshaushaltsgesetz,  
das Schülerbeihilfengesetz 1983,  
das Bundesgesetz über die Errichtung des Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds,  
die Krankenanstaltengesetz-Novelle BGBl. Nr. 474/1995 und  
das Umweltförderungsgesetz geändert werden  
sowie die finanzielle Beteiligung der Träger der sozialen Krankenversicherung am  
Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds geregelt wird,  
und Bundesgesetz über die Gewährung eines Bundeszuschusses an das Bundesland  
Kärnten aus Anlaß der 75. Wiederkehr des Jahrestages der Volksabstimmung.

Der Nationalrat hat beschlossen:

## ABSCHNITT I

### Finanzausgleichsgesetz 1993

Das Finanzausgleichsgesetz 1993 (FAG 1993), BGBl. Nr. 30/1993, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 959/1993, BGBl. Nr. 21/1995 und BGBl. Nr. 297/1995 wird wie folgt geändert:

1. In der Bezeichnung des Bundesgesetzes werden die Worte "Finanzausgleich für die Jahre 1993 bis 1995" durch die Worte "Finanzausgleich für die Jahre 1993 bis 1996" ersetzt.

2. § 3 Abs. 1 Z 1 lautet:

"1. an öffentlichen allgemeinbildenden Pflichtschulen 100 vH im Rahmen der vom Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen genehmigten Stellenpläne und sonstiger im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen ergangener Abrechnungsrichtlinien des Bundesministers für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten,"

3. § 6 Abs. 2 lautet:

"(2) Vom Aufkommen an Körperschaftsteuer sind 2,247 vH für Zwecke des Familienlastenausgleiches und 2,247 vH für Zwecke des Katastrophenfonds zu verwenden."

4. § 7 Abs. 2 Z 1 lit. c, Z 2 lit. b und Z 3 und Abs. 3 entfällt.

5. Im § 7 Abs. 4 zweiter Satz werden die Worte "Die zum 31. Dezember eines jeden Jahres" durch die Worte "Die zum 31. Dezember 1993 und zum 31. Dezember 1994" ersetzt.

6. Dem § 7 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

"Im Jahr 1996 ist von den Mitteln des Sonderkontos ein Betrag von 950 Millionen Schilling für den Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds zu verwenden."

7. Im § 8 Abs. 1 entfallen die Worte "im Haushaltsjahr 1995" und werden die Zeilen

"Umsatzsteuer	69,412	18,793	11,795",
"Mineralölsteuer	88,559	8,638	2,803",
und			

"Kraftfahrzeugsteuer	74,000	26,000	---
----------------------	--------	--------	-----

durch die Zeilen

"Umsatzsteuer	69,496	18,697	11,807",
"Mineralölsteuer	91,291	6,575	2,134",

und			
"Kraftfahrzeugsteuer	76,827	23,173	---

ersetzt.

8. Im § 8 Abs. 2 Einleitungssatz entfallen die Worte "im Haushaltsjahr 1995".

9. § 8 Abs. 2 Z 1 lautet:

"1. bei der veranlagten Einkommensteuer einschließlich Abzugsteuer auf die Länder 28,429 Hundertteile nach dem örtlichen Aufkommen und 0,727 Hundertteile nach den länderweisen Anteilen der Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben ohne Spielbankabgabe (§ 10 Abs. 1); auf die Gemeinden

a) zu drei Fünfteln nach dem länderweisen Aufkommen an dieser Steuer und

b) zu zwei Fünfteln in folgendem Verhältnis:

Burgenland	1,583 vH
Kärnten	5,247 vH
Niederösterreich	15,004 vH
Oberösterreich	16,318 vH
Salzburg	9,326 vH
Steiermark	9,657 vH
Tirol	9,021 vH
Vorarlberg	6,428 vH
Wien	27,416 vH;"

10. § 8 Abs. 2 Z 5 lautet:

"5. bei der Umsatzsteuer auf die Länder 17,886 Hundertteile nach der Volkszahl, 0,542 Hundertteile zu einem Sechstel auf Wien als Land und zu fünf Sechsteln auf die Länder ohne Wien nach der Volkszahl und 0,269 Hundertteile nach den länderweisen Anteilen der Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben ohne Spielbankabgabe (§ 10 Abs. 1); auf die Gemeinden 4,621 Hundertteile nach der Volkszahl, 5,903 Hundertteile nach dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel und 1,283 Hundertteile nach dem in Z 1 lit. b genannten Verhältnis;"

11. § 8 Abs. 2 Z 8 lautet:

"8. bei der Mineralölsteuer auf die Länder und Gemeinden zu einem Viertel nach der Volkszahl und zu drei Viertel in folgendem Verhältnis:

Burgenland	3,758 vH
Kärnten	8,203 vH
Niederösterreich	22,431 vH
Oberösterreich	16,756 vH
Salzburg	7,359 vH
Steiermark	15,645 vH
Tirol	10,332 vH
Vorarlberg	4,007 vH
Wien	11,509 vH"

12. § 8 Abs. 4 lautet:

"(4) Die Volkszahl bestimmt sich nach dem vom Österreichischen Statistischen Zentralamt auf Grund der letzten Volkszählung festgestellten Ergebnis. Dieses Ergebnis wirkt mit dem Beginn des dem Stichtag der Volkszählung nächstfolgenden Kalenderjahres. Der abgestufte Bevölkerungsschlüssel wird folgendermaßen gebildet:

Die ermittelte Volkszahl der Gemeinden wird

bei Gemeinden mit höchstens 10 000 Einwohnern mit	1 1/3,
bei Gemeinden mit 10 001 bis 20 000 Einwohnern mit	1 2/3,
bei Gemeinden mit 20 001 bis 50 000 Einwohnern und bei Städten mit eigenem Statut mit höchstens 50 000 Einwohnern mit	2
und bei Gemeinden mit über 50 000 Einwohnern und der Stadt Wien mit	2 1/3

vervielfacht. Zu diesen Beträgen wird bei Gemeinden, deren Einwohnerzahl im Bereich von 9 000 bis 10 000, von 18 000 bis 20 000 oder von 45 000 bis 50 000 liegt, bei Städten mit eigenem Statut jedoch nur bei solchen, deren Einwohnerzahl im Bereich von 45 000 bis 50 000 liegt, ein weiterer Betrag von 3 1/3 vervielfacht mit der Zahl, mit der die Einwohnerzahl die untere Bereichsgrenze übersteigt, dazugezählt. Die länderweise Zusammenzählung der so ermittelten Gemeindezahlen ergibt die abgestuften Bevölkerungszahlen der Länder."

13. § 10 Abs. 4 Z 2 und 3 wird durch folgende Z 2 ersetzt:

"2. von 39 vH der tatsächlichen Erträge der Kommunalsteuer und der Lohnsummensteuer des zweitvorangegangenen Jahres."

14. Im § 13 Abs. 3 werden nach dem Wort "Lohnsummensteuer" die Worte "für Erhebungszeiträume bis 31. Dezember 1993" eingefügt.

15. Im § 14 Abs. 1 Z 8 werden die Worte "im Sinne des § 10 Abs. 2 Z 4 des Umsatzsteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 223, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 660/1989" durch die Worte "im Sinne des § 10 Abs. 3 Z 1 des Umsatzsteuergesetzes 1994, BGBl. Nr. 663" ersetzt.

16. Im § 15 Abs. 4 und im § 15 Abs. 5 werden die Worte "des Umsatzsteuergesetzes 1972" jeweils durch die Worte "des Umsatzsteuergesetzes 1994" ersetzt.

17. § 18 lautet:

"§ 18. (1) Werden aus Anlaß der Erhebung der Straßenbenützungsabgabe gemäß dem Straßenbenützungsabgabegesetz, BGBl. Nr. 629/1994, oder des Straßenverkehrsbeitrages gemäß dem Straßenverkehrsbeitragsgesetz, BGBl. Nr. 302/1978, für österreichische Unternehmer auftretende und damit in ursächlichem Zusammenhang stehende Belastungen in Form der Gewährung einer Nachsicht von im

Art. II dieses Bundesgesetzes genannten Abgaben berücksichtigt, so sind die nachgesehenen Beträge den am Ertrag beteiligten Gebietskörperschaften entsprechend ihrem Beteiligungsverhältnis so zuzurechnen, daß die ihnen zustehenden Erträge verrechnungsmäßig ungekürzt bleiben und die Bedeckung der nachgesehenen Beträge ausschließlich zu Lasten der Straßenbenützungsabgabe zu erfolgen hat.

(2) Die Behörden der Bundesfinanzverwaltung sind verpflichtet, über die in Abs. 1 genannten Vorgänge entsprechende Aufzeichnungen zu führen und, soweit es sich nicht um ausschließliche Bundesabgaben handelt, den Ländern und Gemeinden auf Verlangen über diese Verrechnung Auskunft zu erteilen."

18. § 20 Abs. 4 lautet:

"(4) Der Bund gewährt den Ländern für Zwecke des öffentlichen Personennahverkehrs jährlich eine Finanzausweisung in Höhe von 4,888 vH des Ertrages der Mineralölsteuer abzüglich 441,8 Millionen Schilling. Diese Finanzausweisung ist auf die Länder nach folgenden Hundertsätzen aufzuteilen:

Burgenland	3,204
Kärnten	6,836
Niederösterreich	17,826
Oberösterreich	16,419
Salzburg	6,005
Steiermark	14,549
Tirol	7,739
Vorarlberg	4,083
Wien	23,339

Die Bestimmungen über die Vorschüsse auf die Ertragsanteile der Länder an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben (§ 11 Abs. 1 und Abs. 2) sind anzuwenden."

19. Im § 21 Abs. 4 wird nach dem Wort "Grundsteuer, " das Wort "Kommunalsteuer, " eingefügt.

20. Im § 22 Abs. 1 Z 1 lit. e entfallen die Worte "bei Eintritt unvorhersehbarer Umstände".

21. § 22 Abs. 1 Z 3 lit a und b lautet:

"a) den Ländern: 95 Millionen Schilling jährlich,  
b) den Gemeinden: 25 Millionen Schilling jährlich."

22. § 23 Abs. 2 wird durch folgende Abs. 2 und 2a ersetzt:

"(2) Dieses Bundesgesetz tritt mit Ausnahme des § 8 Abs. 4 mit 1. Jänner 1993 in Kraft. § 3 Abs. 1 Z 1, § 6 Abs. 2, § 7 Abs. 4, § 8 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 4, § 10 Abs. 4, § 13 Abs. 3, § 14 Abs. 1 Z 8, § 15 Abs. 4 und Abs. 5, § 18, § 20 Abs. 4, § 21 Abs. 4 und § 22 Abs. 1 Z 3 lit. a und b sowie die Aufhebung von § 7 Abs. 2 Z 1 lit. c, Z 2 lit. b und Z 3 und Abs. 3 treten in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1995 mit 1. Jänner 1996 in Kraft. Dieses Bundesgesetz tritt mit Ausnahme der Bestimmungen des § 6 Abs. 2, § 7 Abs. 2 Z 1, § 13 Abs. 1 und 3, § 16 Abs. 1, § 23 Abs. 4 und Abs. 6 mit Ablauf des 31. Dezember 1996 außer Kraft. Ab diesem Zeitpunkt sind die Bestimmungen über den Vorwegabzug und die Kostenbeiträge der Länder für Zwecke der Siedlungswasserwirtschaft in § 6 Abs. 2, § 7 Abs. 2 Z 1 lit. c, Z 2 lit. b, § 7 Abs. 3 und § 7 Abs. 4 wieder in der im Jahr 1994 geltenden Fassung anzuwenden.

(2a) Der Abrechnung der Vorschüsse für das Jahr 1995 für die Finanzzuweisungen gemäß § 20 Abs. 4 FAG 1993 ist eine Gesamthöhe von 1 244 200 000 S zugrunde zu legen. Die Bestimmungen über die Zwischen- und Endabrechnung der Ertragsanteile der Länder an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben (§ 11 Abs. 1) sind anzuwenden."

23. Im § 23 Abs. 7 werden die Worte "In der Zeit vom 1. Jänner 1993 bis 31. Dezember 1995" durch die Worte "In der Zeit vom 1. Jänner 1993 bis 31. Dezember 1996" ersetzt.

24. Im § 23 Abs. 10 lit. b, lit c und lit e werden die Worte "Bundesminister für Unterricht und Kunst" jeweils durch die Worte "Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten" ersetzt.

25. Im § 24 entfallen im Abs. 1 die Worte "§ 2, " und wird folgender Abs. 4 angefügt:

"(4) § 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 297/1995 tritt am 1. Mai 1995 in Kraft. Diejenigen Kostenanteile an der Sondernotstandshilfe, die von den Gemeinden für den Zeitraum 1. Jänner bis 30. April 1995 an den Bund entrichtet worden sind, sind den Gemeinden bis spätestens 30. Juni 1996 rückzuerstatten. Insoweit Bescheide über die Vorschreibung diesen Zeitraum betreffen, sind sie von Amts wegen zu beheben. Im Berufungsverfahren ist der Berufung betreffend die Kostenvorschreibung für diesen Zeitraum stattzugeben."

## Erläuterungen

### Abschnitt I

#### Finanzausgleichsgesetz 1993

Das Finanzausgleichsgesetz 1993 tritt gemäß dessen § 23 Abs. 2 mit Ablauf des 31. Dezember 1995 außer Kraft. Zwar trifft § 23 Abs. 4 FAG 1993 für den Fall, daß der Finanzausgleich bei Beginn eines Haushaltsjahres gesetzlich noch nicht geregelt ist, hinsichtlich der Vorschüsse auf die Ertragsanteile, der den Ländern und Gemeinden zugestandenen Besteuerungsrechte und der Landesumlage für die ersten vier Monate Vorsorge, diese Regelung ist aber aus Sicht der Länder und Gemeinden als unbefriedigend anzusehen, weil damit nur ein Teil des Finanzausgleiches erfaßt wird und auch die Bestimmungen über die Kostentragung, die Finanzzuweisungen und Zweckzuschüsse nicht von der genannten Übergangsbestimmung erfaßt sind. Insbesondere das Außerkrafttreten des § 2 Abs. 1, wonach der Bund anstelle der Länder bzw. der Sozialhilfeträger die Ausgleichszulagen in der Größenordnung von rund 1 Milliarde S pro Monat trägt, fällt dabei finanziell ins Gewicht.

Um eine kontinuierliche Finanzausstattung der Länder und Gemeinden zu gewährleisten, wurde daher zwischen den Finanzausgleichspartnern vereinbart, das Finanzausgleichsgesetz 1993 grundsätzlich unverändert um ein Jahr zu verlängern. Die vereinbarten Änderungen betreffen - neben gesetzestechnischen Anpassungen - folgende Punkte:

#### Tragung des Aufwandes für die Sondernotstandshilfe:

Der Beitrag der Gemeinden zur Sondernotstandshilfe in Höhe eines Drittels ihrer Kosten ist Teil der - im Strukturanpassungsgesetz umgesetzten - Paketlösung über die finanzausgleichrechtliche Tragung der Kosten des EU-Beitrittes. Das Inkrafttreten dieser Regelung soll nunmehr vom 1. Jänner 1995 auf den 1. Mai 1995 verlegt werden, sodaß die Gemeinden vom Kostenbeitrag für die Monate vor dem Inkrafttreten des Strukturanpassungsgesetzes entlastet werden.

#### Vorwegabzüge und Kostenbeiträge der Länder für Zwecke der Siedlungswasserwirtschaft:

Nach den geltenden Bestimmungen des FAG 1993 wird das Sonderkonto des Bundes "Siedlungswasserwirtschaft" jährlich mit 3,9 Milliarden Schilling dotiert; am Ende des Jahres nicht verbrauchte Mittel sind an die Gebietskörperschaften im Zeitpunkt der Zwischenabrechnung zurückzuzahlen. Diese Regelung ist vor dem Hintergrund der seinerzeitigen Ungewißheit über den weiteren Liquiditätsbedarf des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds zu sehen.



Da nach der Sanierung des UWWF nunmehr feststeht, daß in den nächsten Jahren geringere Beträge als die dzt. vorgesehenen 3,9 Mrd. S benötigt werden, ist eine derart hohe Dotation - mit dem Wissen, daß ein guter Teil davon wieder zurückzahlen sein wird - nicht mehr zweckmäßig. Es wurde daher vereinbart, die Ende 1995 nicht verbrauchten Mittel in einer Größenordnung von 2,5 Mrd. S nicht zurückzahlen und dafür im Jahr 1996 das Sonderkonto - abgesehen von der im Jänner 1996 fälligen Überweisung, die das letzte Quartal des Jahres 1995 betrifft - nicht zu dotieren sowie einen Teil der nicht verbrauchten Mittel für die Zwecke der Krankenanstaltenfinanzierung - der Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds wurde für ein Jahr, bis 31. Dezember 1996, verlängert - zu verwenden.

#### Umsatzsteuer-Schlüssel:

Der Schlüssel wurde so geändert, daß der Wegfall des Vorwegabzuges bei der Umsatzsteuer für Zwecke der Siedlungswasserwirtschaft, welcher sich nur aus Mitteln des Bundes und der Gemeinden zusammensetzt, nur diesen Gebietskörperschaften zugutekommt (der entsprechende Anteil der Länder besteht in ihrem Kostenbeitrag gemäß § 7 Abs. 3 FAG 1993). Weiters wurde der Anteil des Bundes an der Umsatzsteuer zulasten der Gemeinden um 0,003 %-Punkte erhöht - der Bund fördert dafür im Gegenzug in gleicher Höhe (rund 6 Mio. S jährlich) die Wahrnehmung der kommunalen Belange durch den Österreichischen Städtebund und den Österreichischen Gemeindebund auf europäischer (Brüssel) und internationaler Ebene.

#### Kraftfahrzeugsteuer-Schlüssel:

Bereits anlässlich der Vereinbarung über die finanzausgleichsrechtlichen Aspekte des EU-Beitrittes wurde vereinbart, daß dem Bund das Mehraufkommen aus der mit 1. Jänner durchgeführten Erhöhung zugutekommen wird, weil diese Erhöhung einen teilweisen Ersatz für den Entfall der ausschließlichen Bundesabgabe Straßenverkehrsbeitrag dargestellt hat. Während für das Rumpffjahr 1995 noch ein Schlüssel von Bund 74 : Länder 26 vereinbart war, kommt ab dem Jahr 1996 ein Schlüssel von 76,827 : 23,173 zur Anwendung.

#### Mineralölsteuer-Schlüssel:

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wurden die bisherigen Vorwegabzüge bei der Mineralölsteuer, welche als Schilling-Beträge je Liter bzw. je Kilo der einzelnen Treibstoffarten geregelt waren, neutral in Prozentsätze am Gesamtaufkommen umgerechnet und die Verteilung zwischen Bund, Ländern und Gemeinden entsprechend angepaßt.